



STADT WENDLINGEN AM NECKAR.  
LANDKREIS ESSLINGEN.

**Benutzungsordnung für die**

**Begegnungsstätte MiT.**

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 19. Mai 2009 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende

## **Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte MiT.**

als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich.**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Begegnungsstätte MiT mit den dazugehörigen Versorgungsräumen wie Küche und Lager im Gebäude Treffpunkt Stadtmitte der Stadt Wendlingen am Neckar.
- (2) Um Möglichkeiten für Begegnungen zu schaffen, wendet die Stadt Wendlingen am Neckar für den Bau und die Unterhaltung der Begegnungsstätte MiT, die im Treffpunkt Stadtmitte untergebracht wird, erhebliche Mittel auf und erwartet daher von den Nutzern, dass sie die Begegnungsstätte MiT mit allen Einrichtungen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich behandeln.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in der Begegnungsstätte MiT aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sie sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

### **§ 2 Widmung und Überlassung.**

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar unterhält und betreibt die in § 1 Absatz 1 genannte Begegnungsstätte MiT als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO.
- (2) Die Begegnungsstätte MiT soll mit ihrem Angebot alle Mitbürger gleichermaßen erreichen. Das Konzept sieht eine Offenheit nach möglichst vielen Seiten vor.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht.**

- (1) Die Verwaltung der Räume erfolgt durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar.  
Die Begegnungsstätte MiT selbst wird von einem(einer) Leiter(in) geführt. Die Nutzer sind an dessen(deren)Weisung gebunden.
- (2) Der(die) Leiter(in) achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des(der) Leiters(in) ist Folge zu leisten.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Verantwortlichen der jeweiligen Nutzungsgruppe bleibt davon unberührt.

- (4) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister bzw. durch das Hauptamt, den(die) Leiter(in), bei dessen(deren) Abwesenheit durch die Tagesverantwortliche oder durch den(die) Hausmeister(in) des Treffpunkt Stadtmitte ausgeübt.
- (5) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Nutzer sind an den(die) Leiter(in) zu richten.
- (6) Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Begegnungsstätte MiT ist das Stadtbauamt zuständig.

#### **§ 4 Betrieb der Begegnungsstätte.**

- (1) Die Begegnungsstätte MiT kann von allen Einwohnern der Stadt und auswärtigen Besuchern genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Begegnungsstätte werden in Mitteilungsblatt, der örtlichen Presse sowie dem Programmheft für die Begegnungsstätte MiT und dem Treffpunkt Stadtmitte bekannt gegeben.
- (3) Während den Öffnungszeiten werden verschiedene Getränke und Backwaren angeboten, die in Selbstbedienung an der Theke erworben werden können.
- (4) Eigene Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Begegnungsstätte MiT mitgebracht werden.

#### **§ 5 Nutzungen außerhalb des Betriebs der Begegnungsstätte.**

- (1) Belange der Begegnungsstätte MiT haben immer Vorrang.
- (2) Für private Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte MiT nicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte MiT können nicht angemietet werden.
- (3) In den Zeiten, in denen die Begegnungsstätte MiT nicht genutzt wird, kann diese von regelmäßigen Nutzern der Anlage für Zusammenkünfte genutzt werden.
- (4) Betriebsschluss ist um 22.30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Einrichtung verlassen haben. Die Nutzer haben beim Verlassen der Begegnungsstätte darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt, die Fenster und Türen geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

## **§ 6 Haftung.**

- (1) Die Benutzung der Begegnungsstätte MiT geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Von der Stadt wird bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Begegnungsstätte MiT mit Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gegenüber dem Hauptamt oder dessen Beauftragtem erhoben, so gelten die Einrichtungen und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Begegnungsstätte MiT und deren Geräten durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder Gäste verursacht worden sind.
- (6) Für alle der Stadt zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Nutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (7) Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (8) Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 7 Ausschluss.**

Nutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den vom Hauptamt, der Leiter(in) der Begegnungsstätte getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Begegnungsstätte MiT ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkrafttreten.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Treff im Keim vom 11. Mai 1993 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 19. Mai 2009.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frank Ziegler', written in a cursive style.

Frank Ziegler  
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 19. Mai 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Ziegler', written in a cursive style.

Frank Ziegler  
Bürgermeister